

Bürgerforum Energiewende Hessen

Informationsstände: Fragen und Antworten

Bürgerinformationsveranstaltung zum
Windparkvorhaben im Hauser Wald
am 21.01.2023 in Waldbrunn-Lahr

Waldbrunn, 9. März 2023

Hinweise zu den Fragen und Antworten

Im Rahmen der Informationsveranstaltung fanden ein Infomarkt und eine Podiumsdiskussion statt. Im Folgenden werden die häufigsten Fragen und Antworten an den Informationsständen wiedergegeben. Für die Antworten sind die Betreiberinnen und Betreiber des jeweiligen Informationsstandes verantwortlich. Daher können die Antworten je nach Autorenschaft unterschiedlich ausfallen.



Nr. Infostand

- 1 Allgemeine Projektinformationen Windpark Hausen**
ENERTRAG
- 2 Natur und Artenschutz**
ecoda GmbH & Co. KG
- 3 Hydrologie**
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
- 4 Windkraft im Wald? Zeit für Gegenwind!**
IG Gegenwind Hauser Wald
- 5 Windenergie im Wald**
HessenForst
- 6 Windenergie als Beitrag zur Energiewende Hessen**
LandesEnergieAgentur Hessen (LEA)

Quelle für alle Fotos: ifok GmbH

1. Allgemeine Projektinformationen Windpark Hausen (ENERTRAG)

1. ENERTRAG ist schon so lange in dem Gebiet tätig – warum steht dort noch keine einzige Anlage?

Grundsätzlich dauert das Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Deutschland für einen Onshore-Windpark zwischen vier und fünf Jahren.

Nach der ersten Antragseinreichung im Jahre 2016 haben sich im Verfahren zum Windpark Westerwald II aufgrund aktualisierter rechtlicher Vorgaben und Kenntnissen zu neuen Artenschutzbelangen sowie eines nicht mehr verfügbaren Anlagentyps und einer umfangreichen hydrogeologischen Untersuchung Verzögerungen ergeben.

Zurzeit findet die Aktualisierung der Antragsunterlagen statt – insbesondere müssen neue Gutachten für unterschiedliche Bereiche wie Schall, Schatten etc. erstellt werden – mit dem Ziel, den modifizierten Antrag im Sommer 2023 beim RP Gießen einzureichen.



Eine Genehmigung nach BImSchG wird voraussichtlich Ende 2024 erwartet und der Baubeginn dann im Frühjahr 2025.

2. Wieso plant ENERTRAG einen Windpark direkt im Hauser Wald und nicht woanders?

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist in Hessen nur in festgelegten Vorranggebieten zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Der Hauser Wald ist von der Regionalplanungsbehörde als Vorranggebiet 1103 im Teilregionalplan Energie Mittelhessen ausgewiesen worden. ENERTRAG hat sich das Projektgebiet anschließend durch Pachtverträge mit der Gemeinde Waldbrunn und Dornburg sowie mit HessenForst, die die Flächeneigentümer sind, gesichert.

3. Werden die Anlagen zu hören sein?

Windenergieanlagen erzeugen wie alle Maschinen Schall. Dieser entsteht vor allem an den sich drehenden Rotorblättern. Auch von Getriebe und Generator gehen minimale Geräusche aus. Um die Menschen hiervon zu schützen, werden die Windenergieanlagen in ausreichend Abstand zur Wohnbebauung errichtet. Somit werden die Richtwerte, die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegt sind, beim Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten.

Eine Genehmigung wird durch die zuständige Behörde nur erteilt, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben nachgewiesen wird. Während des Betriebs der Windenergieanlagen werden diese konsequent überwacht.

Im Windpark Westerwald II müssen alle sechs Anlagen in der Nacht heruntergeregelt werden, um die Schallgrenze von 35 dB (A) im reinen Wohngebiet nicht zu überschreiten. Der Wert von 35 dB (A) ist vergleichbar mit Blätterrauschen, einem Zimmerventilator oder einem Kühlschrankbrummen aus einem Meter Entfernung.

4. Was ist genau geplant?

Geplant werden sechs Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 238,5 m. Die Informationen zur Planung des Windparks Westerwald II im Hauser Wald können auf einer eigenen Projekt-Webseite abgerufen werden <https://projekte.enertrag.com/aktuelle-projekte/westerwald/buergerinformation-windpark-westerwald-ii>.

5. Wird Waldbrunn auch finanziell am geplanten Windpark beteiligt?

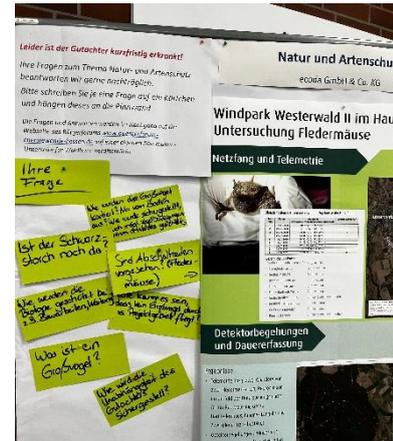
Neben den Pachteinnahmen plant ENERTRAG, die Gemeinden im 2,5 km-Radius um den Windpark entsprechend des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes am jährlichen Energieertrag zu beteiligen. Bei einer voraussichtlichen Einspeisung von 69.000 Megawattstunden (MWh) wären das ca. 138.000 €, die jährlich anteilig nach Gemeindegebiet an die Gemeinden gezahlt würden.

2. Natur und Artenschutz (ecoda GmbH & Co. KG)

Da der Gutachter kurzfristig erkrankt war, konnten die Teilnehmenden Fragen stellen, die hier beantwortet werden:

1. Ich habe in den letzten Jahren häufiger den Schwarzstorch gesehen, inzwischen aber weniger. Lebt der Schwarzstorch noch im Hauser Wald?

Der Schwarzstorch hat in den Jahren 2021 und 2022 nicht direkt im Hauser Wald gebrütet, sondern in einem der Waldgebiete in der Umgebung. Da Schwarzstörche am Brutplatz sehr störempfindlich sind, wird das Waldgebiet hier nicht genannt. Der Brutplatz ist auch den zuständigen Behörden bekannt.



2. Wie werden die Biotope im Wald geschützt v.a. während der Bauarbeiten oder der Wartung in der Betriebsphase?

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den geplanten WEA werden Maßnahmen dargestellt, um die Schutzgüter auf den Bauflächen der WEA und in deren Umgebung zu schützen. Dazu gehört üblicherweise ein Zaun um die Bauflächen, um beispielsweise ein Befahren des Waldes außerhalb der Bauflächen zu vermeiden. Durch die zuständige Behörde wird an Waldstandorten üblicherweise eine Ökologische Baubegleitung angeordnet, die die Bauflächen von Beginn der Rodung bis zur Errichtung der WEA regelmäßig kontrolliert und wöchentlich einen Bericht über die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen an die zuständige Behörde verfasst. Bei etwaig festgestellten Verstößen werden in Abstimmung mit der Behörde unmittelbar Maßnahmen ergriffen bzw. von der Behörde erlassen, um entstandene Schäden zu beseitigen oder auszugleichen und weitere Verstöße zu verhindern.

3. Was ist ein Großvogel?

Zu den WEA-empfindlichen Vögeln in Hessen gehören Greifvögel und andere, meist größere Vogelarten, wie beispielsweise der Schwarzstorch. Daher werden diese Arten als Groß- und Greifvögel zusammengefasst.

4. Wie wird die Unabhängigkeit des Gutachters sichergestellt?

Die Unabhängigkeit der Gutachter wird durch ein transparentes Planverfahren sichergestellt. Naturschutzfachliche Gutachter bei Windenergieprojekten erfassen u. a. Daten zum Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten im Umfeld geplanter WEA. Hierzu gibt es umfangreiche und detaillierte Vorgaben durch das Land Hessen (Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“, HMUKLV/HMWEVW 2020). Anschließend werden diese Daten naturschutzfachlich bewertet. Dabei werden auch Daten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände und aus anderen Quellen berücksichtigt. Die Fachgutachten u. a. zu Vögeln, Fledermäusen und dem Artenschutz werden von den zuständigen Behörden geprüft und i. d. R. mehrfach überarbeitet. Meist werden die Fachgutachten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht und können von jeder interessierten Person eingesehen und geprüft werden. Einwände gegen die Ergebnisse der Erfassungen oder die artenschutzfachliche Bewertung werden während der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

5. Wie kann es sein, dass kein Großvogel durch das Projektgebiet fliegt? (Frage bezieht sich auf die Abbildung auf dem Plakat mit den beobachteten Flugbewegungen)

In der dargestellten Karte sind nur die Flugwege von Rotmilanen im Jahr 2022 dargestellt. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden die Flugbewegungen aller planungsrelevanten Groß- und Greifvogelarten erfasst und dokumentiert. In der Präsentation wurde beispielhaft für die Erfassung die Ergebniskarte für den Rotmilan aus dem Jahr 2022 dargestellt.

6. Wie wurden die Großvögel kartiert? Nur vom Boden aus? Wie wurde sichergestellt, dass auch mögliche Vogelbewegungen im Zentrum des Waldes gesichtet werden konnten?

Die Erfassungen erfolgten von Beobachtungspunkten mit guter Rundumsicht, meist von erhöhten Standorten aus. Um auch größere Waldgebiete einzusehen, müssen auch Beobachtungspunkte in größerer Entfernung genutzt werden. Dabei kommt hochauflösende Optik (Ferngläser und Spektive) zum Einsatz.

7. Sind Abschaltzeiten vorgesehen (z.B. Fledermäuse)? Und auch für Zugvögel? Wer prüft, wann die Zugvögel fliegen und somit, ob die potenzielle Abschaltung tatsächlich zur richtigen Zeit erfolgt?

Abschaltzeiten für Fledermäuse werden mittlerweile regelmäßig für WEA angeordnet. Die Festlegung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen für den Windpark Westerwald II im Hauser Wald erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Beeinträchtigungen des Vogelzugs durch WEA sind nach aktuellem Kenntnisstand nur in Konzentrationszonen (an Leitlinien wie z. B. größere Flusstäler oder im Umfeld bedeutsamer Rasthabitate wie Flusstalauen oder weitläufig offene, strukturlose Hochebenen) des Vogelzugs möglich. Dies liegt für den Windpark Westerwald II im Hauser Wald nicht vor.

3. Hydrologie (Björnsen Beratende Ingenieure GmbH)

1. Was bedeuten die verschiedenen Wasserschutz-zonen in einem Trinkwasserschutzgebiet?

Ein Wasserschutzgebiet kann gemäß Wasserhaushaltsgesetz für Trinkwassergewinnungen seitens der zuständigen Behörde per Rechtsverordnung festgesetzt werden. Es dient dem Schutz vor Beeinträchtigungen der Wasserqualität im Trinkwassereinzugsgebiet.



Die Wasserschutz-zonen werden in der Regel in drei aufeinander aufbauende Schutz-zonen aufgeteilt:

- Schutzzone I (Fassungsbereich)
- Schutzzone II (engere Schutzzone)
- Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Die Ausbreitung und Lage der Schutzzonen wird nach den örtlichen hydrogeologischen Verhältnissen im Einzelfall festgelegt. Folgendes geht aus dem technischen Regelwerk DVGW W 101 zu den einzelnen Schutzzonen hervor:

- „Die Schutzzone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten“
- „Die Schutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind.“
- „Die Schutzzone III muss den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen des Grundwassers gewährleisten.“

Es dürfen grundsätzlich landwirtschaftliche oder/und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungen sowie Verkehr in Schutzzone III mit möglichen individuellen Handlungs- und Nutzungszuweisungen ausgeübt werden. Dabei gilt in der Regel, dass eine Gefährdung für die Wassergewinnung mit zunehmender Entfernung vom Ort einer Beeinträchtigung abnimmt (BMUV & DVGW W 101).

2. Wie kann das Grundwasser und der Boden während der Bauarbeiten und des Betriebs geschützt werden?

Basierend auf einer systematischen Gefährdungsabschätzung werden vor-Ort umsetzbare Schutz- sowie Gegenmaßnahmen ergriffen, um die bau- und betriebsbedingten Risiken zu vermeiden oder zu minimieren. Dabei gilt ein Schutzkonzept mit Multi-Barriere-Schutzfunktion zu wirksam werden zu lassen.

Ein Gewässerschutzkonzept folgt folgenden Grundsätzen:

- Je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Gewässergefährdung eintritt, desto eher sind Sicherungsmaßnahmen (vorsorgliche Schutzmaßnahmen sowie Gegenmaßnahmen für den Notfall) erforderlich.
- Je größer die Art eines möglichen Schadens sein kann, desto strenger sind die Anforderungen an die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen.
- Je einfacher die Sicherungsmaßnahmen umzusetzen und zumutbar sind, desto eher kann auch erwartet werden, dass sie umgesetzt werden.

Im Schutzkonzept werden die einzelnen Wirkfaktoren/Gefährdungspotentiale erfasst, die bei der Errichtung und bei Betrieb der Windenergieanlagen sowie insbesondere auch bei Schaffung, Betrieb und Unterhaltung der infrastrukturellen Einrichtungen (Wege, Gräben, Kranflächen, Baugruben usw.) inkl. Baumaschinen sowie Verkehrsmittel beim Betrieb und Transport von Materialien (LKW, Betontransporter, Bagger, Kran usw.) vorkommen können.

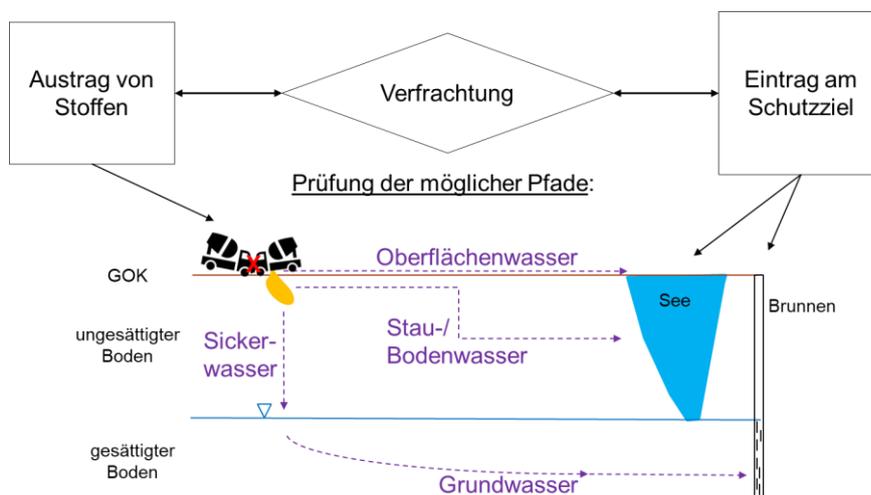
Bei den Maßnahmen handelt sich um vorbeugende Maßnahmen sowie um spezielle Bauüberwachung/Fachbaubegleitung. Dies ist wichtig zur Vorbereitung und Einweisung aller am Bau Beteiligten und für die Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden. Es werden Gegenmaßnahmen beschrieben, die ergriffen werden, sollte es trotz aller Vorsorge zu besorglichen Auswirkungen kommen. Grundsätzlich gilt es schadhafte Auswirkungen zu vermeiden und mögliche Gefährdungen zu vermindern.

3. Wie wird bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes vorgegangen?

Durch eine Bestandsaufnahme vor Ort und online Diensten werden Gefährdungspotentiale, Wirkprozesse und Empfindlichkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers erfasst und individuell bewertet. In einer hydrologischen und bodenkundlichen Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept (Gutachtenform) werden die Schutzbedürftigkeiten, Schutzfähigkeiten des Standortes zusammengetragen und formuliert. Es werden Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen und es müssen vor und während des Baus Gesetze, Verordnungen und technische Vorgaben/Regelwerke, wie

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), z.B. § 38 WHG Gewässerrandstreifen,
- das Hessische Wassergesetz (HWG) (bezogen auf das jeweilige Bundesland),
- das Bundesbodenschutzgesetz (BBSchG),
- die Bundesbodenschutzverordnung (BBSchV),
- die DIN 19639 (September 2019) „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
- die AwSV (Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

eingehalten und beachtet werden. In Form von einer Bodenkundlichen Baubegleitung (Genehmigungstatbestand der Behörden) werden die zuvor aufgestellten Schutzmaßnahmen begleitet, geprüft und dokumentiert, sodass unter Einhaltung des beschriebenen Schutzkonzeptes sowie der Vermeidungs- und Gegenmaßnahmen die identifizierbaren Gefährdungspotentiale handhabbar sind.



4. Umweltunbedenklichkeit des Fundaments auf die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers?

Beton besteht aus Zement und Gesteinskörnung. Beides sind mineralische Bestandstoffe, die hohen Anforderungen einer hohen Umweltunbedenklichkeit unterliegen. Nur ein geringer Teil machen chemische Zusätze aus. Die verwendeten Stoffe werden zuvor auf ihre toxikologische, ökotoxikologische, biologische Abbaubarkeit geprüft und in Wassergefährdungsklassen eingestuft. In Deutschland werden genormte Ausgangsstoffe, die zuvor als umweltunbedenklich geprüft oder durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung die Umweltverträglichkeit nachgewiesen wurden, eingesetzt. Betonzusatzmittel nach EN 934 gelten als a priori unbedenklich.

Relevante Literatur:

Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG), Stand 2017

LAGA M 20 Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 2004

Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt , Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, Berlin, Mai 2008

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

4. Windkraft im Wald? Zeit für Gegenwind! (IG Gegenwind Hauser Wald)

1. Warum werden Vorranggebiete irgendwo fernab ohne Beteiligung der Betroffenen festgelegt, wenn sich am Ende solche Fehlentscheidungen daraus ergeben?

Die Festlegung der Vorranggebiete geschieht überwiegend am grünen Tisch. Als Entscheidungsgrundlage wird auf Datenbestände zugegriffen, die oft veraltet bzw. eben nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Hinzu kommt, dass Wald-Standorte lange Tabuflächen für jede Art von Baumaßnahmen waren. Die Waldflächen-Bewertung erfordert aber wesentlich mehr Zeit und Fachleute, als die Bewertung einer Ackerfläche an der Autobahn. Diese Zeit und Fachleute werden im Vorfeld einer Vorranggebietsausweisung definitiv nicht eingesetzt.



2. Kamen die von den Windrad-Betreibern bezahlten Gutachter eigentlich jemals zu dem Ergebnis, dass ein von ihrem Auftraggeber beabsichtigtes Windkraftprojekt nicht entwickelt werden kann?

Der IG ist nicht bekannt, dass bezahlte Gutachter jemals zu einem solchen Ergebnis gekommen sind.

3. Wenn einmal alle konventionellen Kraftwerke abgeschaltet sein werden und sämtliche in Deutschland vorhandenen Stromspeicher die Stromversorgung bekanntlich nur für etwa 20 Minuten aufrechterhalten können, können Windräder nach einer Dunkelflaute (wie gerade wieder im vergangenen Dezember einige Tage lang erlebt) dann allein anlaufen und die Stromversorgung (Stromnetz) wiederherstellen?

Nach dem aktuellen Stand der Technik sind Windkraftanlagen nicht schwarzstartfähig. Zur Zeit läuft hierzu z. B. ein Forschungsprojekt an der Uni Bremen (<https://www.uni-bremen.de/ialb>). Bekanntlich ist aber der Weg von der Forschung bis zur Umsetzung ein langer Prozess.

4. Wieviel Trinkwasser wird aus dem Hauser Wald für die Gemeinde Waldbrunn bereitgestellt?

Nach der Monitoring Auswertung von Paul Guckelsberger der Jahre 2007-2021, also über 14 Jahre, im Mittel 44 Prozent. Weiterhin versorgt der Hauser Wald in nicht unerheblichem Mengen die Kommunen Dornburg, Elbtal, Irmtraut mit Trinkwasser.

5. Wer bezahlt diese Werbeveranstaltung?

Anlass für die Bürgerinformationsveranstaltung war der Auftrag der Gemeindevertretung am 02.03.2022 an die Verwaltung, im Hinblick auf die Errichtung der Windkraftanlagen eine Info-Veranstaltung für die Bürgerschaft zu organisieren. Bürgermeister Blum wendete sich zur Unterstützung bei der Durchführung an das Bürgerforum Energiewende Hessen. Das Bürgerforum ist ein Angebot des Landes Hessen, das Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort kommunikativ unterstützt. Für die Vorbereitung und Durchführung durch das Bürgerforum entstanden der Kommune keine Kosten. Die Gemeinde übernahm lediglich die Bereitstellung der Räumlichkeiten, der Technik und einen Teil der Ausstattung. (Mehr Informationen zum Bürgerforum Energiewende Hessen unter <https://www.lea-hessen.de/aufgabenbereiche/buergerforum-energiewende-hessen/>.)

5. Windenergie im Wald (HessenForst)

1. Werden die Standorte (im Staatswald) definitiv bebaut?

Das gesamte Vorranggebiet für Windenergie (VRG) umfasst insgesamt 79,9 Hektar Fläche. Hiervon entfallen 50,8 Hektar auf forstfiskalische Flächen. Ob Windenergieanlagen (im Staatswald) – definitiv – gebaut werden, entscheidet letztendlich die Genehmigungsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium (RP) Gießen im Einzelfall.



Der Landesbetrieb HessenForst ist angewiesen, sämtliche forstfiskalischen VRG-Flächen zu gegebener Zeit an interessierte Entwickler/Projektierer zu gestatten/vergeben, die eine Projektierung der Fläche versuchen können. Sollte eine Entwicklung scheitern, muss die Fläche entsprechend zu gegebener Zeit erneuert vergeben werden.

2. Wie steht HessenForst dazu? Was passiert, wenn die Kommunen nicht vergeben?

Der Landesbetrieb HessenForst unterstützt die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Hessen und setzt diese um. Die rechtskräftig ausgewiesenen VRG-Kulissen sind insofern eine Vorgabe. Es sind demnach sämtliche Staatswaldflächen innerhalb der VRG-Kulissen (irgendwann) für eine Entwicklung zu vergeben.

Sollte es nicht zu einer Fortführung der Vergabe der Kommunalfächen kommen, ist das VRG auf den landeseigenen Flächen dennoch ein ausgewiesenes VRG und beplanbar. Gemäß der Aufgabenstellung an den Landesbetrieb HessenForst müsste die Fläche daher alleinstehend für eine Entwicklung verpachtet werden.

3. Wer kümmert sich um den Rückbau?

Der Rückbau wird in Hessen durch einen Rückbauerlass geregelt. Vor Baubeginn muss der Projektierer eine ausreichende Bürgschaft nachgewiesen werden.

Weitere Informationen im [Faktenpapier der LEA „Windenergie in Hessen: Natur- und Umweltschutz“](#) (S. 22 ff.).

4. Hat HessenForst Einfluss auf die Standortwahl?

HessenForst legt großen Wert darauf, von Beginn an mit in die Planungen der Standortwahl einbezogen zu werden. Im Sinne einer möglichst eingriffsminimierenden und gleichzeitig optimalen Flächenausnutzung nehmen wir aktiv an der Standortsauswahl teil. Ob jede einzelne Windenergieanlage genehmigungsfähig geplant wurde, entscheidet letztendlich die zuständige Genehmigungsbehörde.

5. Wie sieht die Zukunft des Waldes aus?

Insbesondere durch Stürme und Dürren sowie biotische Faktoren wie etwa Borkenkäfer sind große Areale des hessischen Waldes stark in ihrer Resilienz herabgesetzt worden oder aber bereits als Kalamität (also Holznutzungen infolge höherer Gewalt aufgrund z. B. der Naturereignisse) komplett ausgefallen. Ereignisse dieser Art werden sich in Zukunft häufen. Für die Waldbestände der Gegenwart bedeutet dies, dass sich das Gesicht des Waldes deutlich ändern wird, da viele heimische Baumarten an ihre standortspezifische Leistungsgrenze und zunehmend unter „Stress“ geraten. Dies betrifft längst nichtmehr nur Nadelholzreinbestände (z. B. Fichte), sondern zunehmend auch Laubholzareale und eigentlich klimastabile Baumarten wie etwa unsere Buchen oder Eichen, die ebenfalls ohne ausreichend Niederschläge zunehmend an ihre Grenzen stoßen.

Nicht nur in Hessen setzen die Förster daher auf einen verstärkten Ausbau der vorhandenen Möglichkeiten zur Wasserretention (also das Zurückhalten von Wasser) in den Beständen sowie auf den schon länger praktizierten „Umbau“ unserer Wälder hin zu artenreichen Mischbeständen. Insbesondere der Eiche und Eichen-Buchen-Mischbeständen, Tanne, Kiefer, Lärche (statt der bisher häufig vorhandenen Fichte) und Edellaubbäumen, wie etwa Ahorn oder Kirsche, wird mehr Bedeutung zukommen. Dies wird auch unter Zuhilfenahme fremdländischer Baumarten, wie etwa der Douglasie, Roteiche, Esskastanie oder Küstentanne, umgesetzt. Insgesamt wird die Klimahärte und somit Klimastabilität unserer Wälder erhöht, um die wichtigen Nutz-Schutz- und Erholungsfunktionen langfristig zu erhalten und künftigen Extremsituationen noch besser begegnen zu können.

6. Windenergie als Beitrag zur Energiewende Hessen (LandesEnergieAgentur Hessen LEA)

1. Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren?

Gemäß §10 Abs. 6a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss die Genehmigungsbehörde bei einem förmlichen Verfahren innerhalb von sieben Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.



Im vereinfachten Verfahren wird die Frist auf drei Monate verkürzt. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen verlängert werden.

Außerdem muss die Genehmigungsbehörde i. d. R. innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Antragsunterlagen prüfen (§7 Abs. 1 9. BImSchV). Häufig sind die Antragsunterlagen jedoch nicht vollständig und Nachforderungen verlängern das gesamte Verfahren. Sind zum Beispiel neue Naturschutzgutachten notwendig, kann die Nachbesserung z. T. eine ganze Vegetationsperiode, also ein Jahr dauern.

2. Wie hat die Regionalplanung die Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen?

Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ist das Ergebnis einer eingehenden Abwägung. Dabei wurden u. a. das Erfordernis einer ausreichenden Windgeschwindigkeit, Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden, Belange des Naturschutzes, Wasser- und Bodenschutzes, die Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgüter berücksichtigt. Die Vorgabe des Landesentwicklungsplans, zwei Prozent der Fläche für die Windenergie auszuweisen, spielte ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

Die genaue Vorgehensweise wird im [Teilregionalplan](#) und in unserem Erklärvideo erklärt (auf [YouTube](#) oder in der Mediathek <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Mediathek>).

3. Wurde die Öffentlichkeit bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie beteiligt?

Im Vorfeld der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) fand eine umfangreiche Beteiligung durch Ausschusssitzungen, Arbeitsgruppensitzungen, Gesprächsrunden, Informationsveranstaltungen in den Landkreisen sowie zwei förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungen in den Jahren 2013 und 2015 statt. Die Öffentlichkeit konnte bei den zwei Offenlegungen Stellungnahmen zum Entwurf des TRPEM Stellungnahmen abgeben. Rund 5.500 Stellungnahmen sind eingegangen und wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Zusätzlich wurden alle mittelhessischen Kommunen um Anregungen gebeten. Der TRPEM wurde 2016 durch die Regionalversammlung, die von den Mitgliedern der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen gewählt wird, demokratisch mit großer Mehrheit beschlossen und 2017 durch die Hessische Landesregierung genehmigt. Für fünf Vorranggebiete fand 2019 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung statt. 2020 trat dann der TRPEM 2016/2020 in Kraft.

Die genaue Vorgehensweise wird im [Teilregionalplan](#) und in unserem Erklärvideo erklärt (auf [YouTube](#) oder in der Mediathek <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Mediathek>).

4. Warum wurde das Vorranggebiet 1103 ausgewiesen, obwohl dort eine Wasserschutzzone III liegt?

Die Wasserschutzzone III („weitere Schutzzone“) umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Sie ist weiter von der Wassergewinnungsanlage entfernt als die Wasserschutzzone II („engere Schutzzone“) und die Wasserschutzzone I – dem Fassungsbereich. Die Gefahr für das Trinkwasser ist in dieser Entfernung gering. Der Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen III ist daher nicht ausgeschlossen.

5. Wie viele WEA müssten in Hessen gebaut werden, um das Landesziel Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen?

Zur klimaneutralen Energieversorgung soll die Windenergie in Hessen bis 2045 28 Terrawattstunden Strom pro Jahr beisteuern. Dafür sind ca. 2.000 Anlagen mit der aktuell üblichen Leistung von ca. fünf Megawatt je Anlage notwendig.